



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
Feuerfest-Steinkleber Schuba®KB-150S
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Ungeformtes feuerfestes Erzeugnis für den industriellen/privaten/professionellen Einsatz.
Verwendung als Sicherheits-, Verschleiß- oder Reparaturmasse in Industrieaggregaten mit Betriebstemperaturen über 1000 °C.
- Identifizierte Verwendungen:
SU10; 13+NACE C23.2+PC 10+PROC 1; 2; 3; 4; 5; 8a; 9; 13; 14; 19; 21; 22; 23; 24; 26+ERC 2; 3; 5+AC 12-1; 12-2
- Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Keiner.
- Es handelt sich bei dem Produkt in der gelieferten Form um ein Erzeugnis, so dass keine Registrierungsnummer erforderlich ist.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Importeur/Verteiler:
Günter Schulz GmbH & Co. KG
Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt
Deutschland
Tel.: +49 034464/663-0
- 1.3.1. Verantwortliche Person: -
E-Mail: info@schuba-shop.com
- 1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.
- Gefahrenhinweise: Keine.
- Auch wenn dieses Produkt nicht eingestuft ist, finden Sie unten die Sicherheitshinweise, die mit den verwendeten Stoffen verbunden sind.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
- Gefahrenhinweise: Keine.
- Sicherheitshinweise:
P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305 + P351 + P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 – Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Keine weiteren spezifischen Gefahren für den Menschen oder die Umwelt bekannt.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht relevant.



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:
Der Wert bezieht sich auf den reinen Stoff oder auf die festgelegte Konzentration.
Ungefährliche Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nummer / ECHA Listen-Nummer	REACH Registrier-nummer	Konz. (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
					Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Gefahrenklasse und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise
Bauxite, gebrannt*	92797-42-7	296-578-9	Stoff in entsprechendem Anhang V.7 befreit	≥ 25 - < 50	-	nicht eingestuft	-
Kieselsäure, Natriumsalz - MR > 3,2*	1344-09-8	215-687-4	01-2119448725-31	≥ 25 - < 50	-	nicht eingestuft	-
Alpha-Quarz*	14808-60-7	238-878-4	Stoff in entsprechendem Anhang V.7 befreit	≥ 10 - < 25	-	nicht eingestuft	-

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz, kommt nicht in der VI. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vor.

Zusätzliche Sicherheitsinformationen:

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Aufgrund der physikalischen Form des Produkts, ist ein Verschlucken unwahrscheinlich
- Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist).
- Viel Wasser trinken (mindestens 0,5 Liter), für frische Luft sorgen und sofort ärztlichen Rat einholen.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Bei Auftreten von Übelkeit oder Schwindelgefühl an die frische Luft bringen und Arzt aufsuchen.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen; bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
- Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Augenkontakt einige Minuten lang Augen behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.
- Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Es sind keine akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine besondere Behandlung erforderlich, symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Geeignete Löschmittel für umgebende Materialien verwenden.
Bei Feuer wasserbasierte Feuerlöscher verwenden.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Keine Angaben verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Unter Standardvoraussetzungen nicht entflammbar, nicht brennbar und nicht explosiv.
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung (EN 469) und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das verschüttete Produkt und die Abfälle müssen nach den geltenden Umweltschutzbestimmungen behandelt werden. Das Produkt und die entstehenden Abfälle nicht in die Abwasserkanäle/den Boden/das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Im Falle einer Umweltverschmutzung die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sofort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Abfallmaterial mit Schaufeln entfernen.

Mit Industriestaubsaugern oder anderen mechanischen Geräten entfernen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Technische Maßnahmen:

Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß folgendes ausgeschlossen ist: Staubbildung - Staubablagern - Einatmen von Stäuben/Partikel.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:

Nur im Originalbehälter und nicht über 40 °C aufbewahren.

Stapelhöhe: maximal bis zu 2 Paletten.

Um Schäden am Produkt zu vermeiden, in sicherer Entfernung zu Wärmequellen lagern.

Frosteinwirkung vermeiden.

Nicht im Freien lagern.

Lagerklasse (national): Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.

Verpackungsmaterial:

Metall- oder Kanister

Schrumpflastikhaube oder Kunststoff-Folie

Holzpalette mit Schrumpffolie

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900):

Die Bestandteile des Gemischs sind nicht mit Expositionsgrenzwerten geregelt

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembarer Staub vorhanden ist.

Enthält einige Stoffe, zu denen keine gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte existieren.



Kieselsäure, Natriumsalz (CAS: 1344-09-8):

DNEL-Werte		Orale Aufnahme		Hautexposition		Inhalationsexposition	
		Kurzfristig (akut)	Langfristig (chronisch)	Kurzfristig (akut)	Langfristig (chronisch)	Kurzfristig (akut)	Langfristig (chronisch)
Verbraucher	Lokal	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
	Systemisch	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Arbeitnehmer	Lokal	keine Angaben	keine Angaben	1,59 g/kg Kgw	keine Angaben	5,61 mg/m ³	keine Angaben
	Systemisch	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

PNEC-Werte		
Kompartiment	Wert	Bemerkung(en)
Süßwasser	7,5 mg/l	keine Bemerkungen
Meerwasser	1 mg/l	keine Bemerkungen
Süßwassersediment	keine Angaben	keine Bemerkungen
Meerwasser-Sediment	keine Angaben	keine Bemerkungen
Kläranlage (STP)	keine Angaben	keine Bemerkungen
Zeitweilige Freisetzung	7,5 mg/l	keine Bemerkungen
Sekundärvergiftung	keine Angaben	keine Bemerkungen
Erdboden	keine Angaben	keine Bemerkungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, sowie geeignete lokale Absaugungen, so dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Geeignete Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166).
2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe aus Leder verwenden (EN 388-2003).
 - b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Im Umgang bei normalen Umgebungstemperaturen ist übliche Arbeitskleidung ausreichend (ISO 6942).
3. Atemschutz: Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembare Staub vorhanden ist. Bitte die örtlichen Auflagen beachten.
4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Vermeiden Sie während der Zustellung oder Reinigung von Maschinenteile nach Installation Kontakt zu Trink-, stehendem, fließendem Wasser oder Kanalisation.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter	Testmethode	Bemerkungen:
1. Aussehen:		graues, feuchtes Gemisch bestehend aus Grob- und Feinanteilen
2. Geruch:		geruchsneutral
3. Geruchsschwelle:		keine Angaben*
4. pH-Wert:		keine Angaben*
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		> 1500 °C
6. Siedebeginn und Siedebereich:		nicht relevant
7. Flammpunkt:		nicht relevant
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:		keine Angaben*
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		nicht entzündbar
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:		keine Angaben*
11. Dampfdruck:		keine Angaben*
12. Dampfdichte:		nicht relevant
13. Relative Dichte:		keine Angaben*



14. Löslichkeit(en):	in Lösungsmitteln nicht löslich
15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht relevant
16. Selbstentzündungstemperatur:	keine Angaben*
17. Zersetzungstemperatur:	keine Angaben*
18. Viskosität:	nicht relevant
19. Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
20. Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben:

Alle nicht relevanten Daten sind dennoch an unsere Produkteigenschaften gebunden, da Produkt besteht aus einem natürlichen Mineralgemisch.

*: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Ja, während des ersten Aufheizens des Produktes.

10.2. Chemische Stabilität:

Gemisch bestehend aus inerten Mineralien.
Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Das Gemisch wurde nicht als Ganzes getestet, bitte beachten Sie die Informationen für die einzelnen Stoffe.



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Die folgenden Punkte sind theoretische Schlussfolgerungen:

A) Luft: Nicht relevant

B) Wasser: Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

- Toxizität für Fische, Daphnien, andere wirbellose Wassertiere, Bakterien, Algen verknüpft:

Kieselsäure, Natriumsalz (CAS: 1344-09-8):

LC50 (Danio rerio): 1,108 mg/l/96h

EC50 (Daphnia magna): 1,700 mg/l/48h

NOEC (Pseudomonas putida): 6480 mg/l/18h

EC50 (Scenedesmus subspicatus): 207 mg/l/72h

C) Boden: See PNEC values.

D) Pflanzenwelt: Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

E) Tierwelt: Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

F) Biene: Nicht relevant.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Nicht relevant.

12.4. Mobilität im Boden:

Nicht relevant.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht relevant.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Allerdings schließt das nicht aus, dass größere Mengen des Produkts, eine schädliche oder schädigende Wirkung auf die Umwelt hat.

WGK 1: schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Bitte die örtlichen Auflagen sowie die EU-Normen beachten.

Nicht verwendetes Material kann gemäß der lokalen bzw. EU-Richtlinien entsorgt werden.

Entsorgung des Stoffes in geeigneten Behältern in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Bestimmungen.

Nicht in Gewässer entsorgen.

Nicht in Kanalisation oder Oberflächenwasser einleiten.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.).

Recycling / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen.

Potentielle Gefahr durch Abfall: Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Vor Ausbruch und Entsorgung ggf. eine Materialuntersuchung durchzuführen. Das Material kann sich durch Prozessparameter in seiner Zusammensetzung geändert haben.

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß den internationalen, nationalen und regionalen Bestimmungen erfolgen.

Abfallverzeichnis:

Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, sind alle Kategorien gültig.

10 02: Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 03: Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 99: Abfälle a.n.g.

10 04: Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 05: Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 06: Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 07: Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 08: Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 09: Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 99: Abfälle a.n.g.

10 10: Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 99: Abfälle a.n.g.

10 11: Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen



- 10 12: Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
- 10 13: Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
- 13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:
Verunreinigte Verpackungsgebilde in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung müssen gemäß den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.
- 13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:
Nicht bekannt.
- 13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:
Nicht bekannt.
- 13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:

Unterliegt nicht den Vereinbarungen der Beförderung gefährlicher Güter.

- 14.1. UN-Nummer:
Keine UN-Nummer.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
Keine ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.
- 14.3. Transportgefahrenklassen:
Keine Transportgefahrenklassen.
- 14.4. Verpackungsgruppe:
Keine Verpackungsgruppe.
- 14.5. Umweltgefahren:
Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Keine weitergehende Information verfügbar.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP), einschließlich (EG) Nr. 2017/776
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.
- Verordnung (EG) Nr. 2015/830 als Änderung der Verordnung (EG) Nr. 453/2010
Dieses SDB wurde gemäß dieser Verordnung erstellt.
- Richtlinie 2006/8/EG (Liste der CMR- und gefährlichen Stoffe für die Umwelt)
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.
- Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen)
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.



Richtlinie 1999/92/EG (Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Entscheidung Nr. 2455/2001/EG - Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (7. Änderung)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in diesem Protokoll: Mischung von inerten Mineralien.

IBC: Institutionelle Kommission für Biosicherheit

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als biologischer Gefahrstoff.

MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Rotterdam Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Richtlinie 96/29/EURATOM

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

Andere relevante nationale Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen/Gesetzgebung speziell für den Stoff oder das Gemisch:

TA Luft (Deutsche Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

Enthält: Quarz; CAS-Nr. 14808-60-7 - Gesamtstaub einschließlich Feinstaub 5.2.1

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Nicht relevant.

d) Nomenklatur der überwachungsbedürftigen Anlagen für den Umweltschutz

Nicht relevant.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung fertiggestellt.

Dieses Produkt benötigt keine Stoffsicherheitsbeurteilung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Quellen der wichtigsten Daten:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (06. 07. 2020, Version 21/DE).

Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Basierend auf der Berechnungsmethode, die auf der Grundlage der bekannten Gefahren der Komponenten durchgeführt wird, ist das Gemisch nicht als gefährlich angesehen.

Relevante Gefahrenhinweise (Kodierung und vollständiger Text) der Abschnitte 2 und 3:

Keine relevanten Gefahrenhinweise.

Schulungshinweise: Keine Angaben verfügbar.

Volltext der Abkürzungen in dem Sicherheitsdatenblatt:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung Gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung Gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität.

AOX: Adsorbierbare organische Halogenverbindungen.

BCF: Biokonzentrationsfaktor.

BOD: Biologischer Sauerstoffbedarf.

CAS-Nummer: Nummer des Chemical Abstract Service.

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

CMR-Eigenschaften: Karzinogene, mutagene, reproduktionstoxische Wirkungen.

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf.

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung.

CSR: Stoffsicherheitsbericht.

DNEL: Derived-No-Effect-Level.

ECHA: Europäische Chemikalienagentur.

EC: Europäische Gemeinschaft (EG).

EC-Nummer: EINECS- und ELINCS-Nummern (siehe auch EINECS und ELINCS) (EG-Nummer).

EEC: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

EEA: Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen).

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe.

ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.



EN: Europäische Norm.
EU: Europäische Union.
EWC: Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW - siehe unten).
GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
ICAO-TI: Technische Anweisungen für den sicheren Transport gefährlicher Güter in der Luft.
IMDG: Internationale Seetransport gefährlicher Güter.
IMSBC: Internationale maritime Schüttgutladungen.
IUCLID: Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank.
IUPAC: Internationale Union für reine und angewandte Chemie.
Kow: n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient.
LC50: Tödliche Konzentration, die zu einer Sterblichkeit von 50% führt.
LD50: Tödliche Dosis, die zu einer Sterblichkeit von 50% führt (mittlere letale Dosis).
LoW: Abfallverzeichnis.
LOEC: Geringste Konzentration, bei der eine Wirkung festgestellt wird.
LOEL: Geringste Dosis, bei der eine Wirkung festgestellt wird.
NOEC: Konzentration ohne beobachtbare Wirkung.
NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung.
NOAEC: Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OSHA: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
QSAR: Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung.
REACH: Verordnung Nr. 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
SCBA: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
SDB: Sicherheitsdatenblatt.
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.
SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.
UN: Vereinte Nationen.
UVCB: Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC: Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.